

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2416**

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

Mein Zeichen: L 20 – 104/17.6
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elke Harms

nachrichtlich
Vorsitzenden des Finanzausschusses,
des Wirtschaftsausschusses, des Sozialausschusses,
des Europaausschusses

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de

17. Mai 2011

im Hause

**Notifizierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels
(Glücksspielgesetz) - Notifizierung 2011/63/D**

Sehr geehrter Herr Rother,

in dem o.a. Notifizierungsverfahren hat Malta eine ausführliche Stellungnahme gem. Art. 9 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der Richtlinie 98/34/EG abgegeben. Malta bittet um Erläuterung bzw. um weitere Informationen zu nachstehenden Punkten:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 GlücksspielGE dürfen Online-Casinospiele nur veranstaltet und vertrieben werden, wenn von der Prüfstelle eine Betriebsgenehmigung und eine Vertriebsgenehmigung erteilt werden. Gleiches gelte für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlicher Wetten. Malta hinterfragt, warum nur für die Veranstaltungsgenehmigung, nicht aber für die Vertriebsgenehmigung die Vermutung gelte, dass die Zulässigkeitsanforderungen erfüllt sind, auch wenn der Veranstalter eine gleichwertige Genehmigung eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats besitzt und dort reguliert ist. Zudem sei unklar, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um die Vertriebsgenehmigung, „nämlich die Genehmigung zur Bereitstellung von Glücksspieldienstleistungen, zu erhalten“.

Die von den Veranstaltern von Online-Glücksspielen zu erfüllenden Anforderungen nach §§ 19, 22 GlücksspielGE würden bereits im Genehmigungsverfahren zum Erhalt einer Betriebsgenehmigung zu prüfen sein, so dass die obligatorische Anforderung einer staatlichen Vertriebsgenehmigung für die Bereitstellung von Glücksspieldienstleistungen in Schleswig-Holstein eine Verdoppelung der (Genehmigungs-)Anforderungen darstelle. Dies sei im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit bedenklich, wenn der Veranstalter bereits im Besitz einer Genehmigung eines Mitgliedstaates ist. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH sei eine Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der im Wesentlichen Kontrollen verdoppelt würden, die bereits im Rahmen anderer Verfahren in demselben oder in einem Mitgliedstaat, durchgeführt worden sind, zur Erreichung des verfolgten Ziels als nicht erforderlich anzusehen.

2. Soweit der Begriff „unerlaubt“ in § 30 Abs. 1 Nr. 4 GlücksspielGE sich auch auf das Angebot von Online-Glücksspieldienstleistungen beziehe, deren Veranstalter eine Genehmigung eines Mitgliedstaats, nicht aber eine Vertriebsgenehmigung nach dem GlücksspielGE SH besäßen, sei dies mit den Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs unvereinbar.

Anmerkung:

Ausführliche Stellungnahmen gem. Art. 9 Abs. 2 dritter Spiegelstrich der RL 98/34/EG zu einem notifizierten Entwurf verlängern die dreimonatige Stillhaltefrist um einen Monat. Die Stillhaltefrist endet nunmehr am 10. Juni 2011.

Art. 9 Abs. 2 der RL 98/34/EG sieht für den Fall einer ausführlichen Stellungnahme vor, dass der Mitgliedstaat die Kommission darüber unterrichtet, welche Maßnahmen er aufgrund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt, bzw. zu begründen, warum die ausführliche Stellungnahme nicht berücksichtigt werden kann. Die Richtlinie 98/34/EG schreibt zwar keine formale Frist für die Abgabe der Stellungnahme vor, nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums entspricht es jedoch der Praxis, bis zum Ablauf der um einen Monat verlängerten Stillhaltefrist zu antworten.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat daher darum gebeten, ihm – innerhalb der genannten Frist – einen Antwortentwurf in Reaktion auf die Bemerkungen der Kommission und der ausführlichen Stellungnahme Maltas zu übersenden.

Nach Art. 9 Abs. 2 der RL 98/34/EG muss sich die Kommission danach noch abschließend äußern, auch hierfür ist keine Frist vorgeschrieben.

Da aber die Kommission „lediglich“ eine Bemerkung und keine ausführliche Stellungnahme abgegeben hat, dürfte es letztlich von der Stellungnahme Schleswig-Holsteins abhängen, ob die Kommission noch eine abschließende Stellungnahme abgibt oder – was nicht selten der Fall sein soll – sich nicht mehr äußert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst
gez. Elke Harms